

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XCI.

Bern, 5. Merz 1800. (14. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 26. Februar.

(Fortsetzung.)

Der Vollziehungsausschuss übersendet folgende
Botschaft:

BB. Gesetzgeber!

Die vollziehende Gewalt hat schon zu verschiedenen malen Eure Aufmerksamkeit auf die Schädlichkeit des Weidgangs geleitet, und die Bestimmung seiner Loskaufungsart als ein allgemein gefühltes Bedürfnis dargestellt. Eine Folge ihrer Einladung war der Vorschlag eines Gesetzes, mit dem Ihr Euch gegenwärtig beschäftigt. Allein da die Erscheinung derselben nicht sogleich erfolgen, und überdies durch eine weitläufige Loskaufform, dessen Wirkung verzögert werden dürfte, so erlaubt die Dringlichkeit des Gegenstandes nicht, diesen Zeitpunkt zu erwarten, und der Vollziehungsausschuss sieht sich im Falle, Euch um eine vorläufige Maafregel darüber anzugehen. Die gegenwärtige Lage unsers Vaterlands macht es der Gesetzgebung zur Pflicht, kein Mittel unbenuzt zu lassen, wodurch die Erzeugnisse des Ackerbaues vermehrt werden können. Ein solches würde die Anpflanzung der Brachfelder, vermittelst welcher zugleich die künftige Herbissaat auf eine schlichte Weise vorbereitet wird, darbieten, wenn nicht der auf denselben übliche Weidgang ein Hinderniß dagegen abgebe, welches die Grundeigenhümer durch sich selbst nicht zu heben vermögen. Dieser Weidgang aber kann wegen der Geringfügigkeit seines Ertrags nirgends als ein wirkliches Bedürfiss derjenigen, die sich im Besitze desselben befinden, angesehen, noch der daraus ziehende Nutzen gegen den Verlust von Nahrungsprodukten, deren Hervorbringung es hindert, in irgend einen Anschlag gebracht werden.

Der Vollziehungsausschuss wünscht daher, BB. Repräsentanten, daß die Ausübung des Weidrechts auf den Brachfeldern durch ein allgemeines Verbot möchte eingestellt werden, da denn das Gesetz die

Entschädigung bestimmen wird, welche die Besitzer derselben von den Grundeigenhümern zu fordern haben. Nur auf den einzigen Fall hin wäre dieser Weidgang zulässlich, wann die Zusammensetzung bei den Partheien vorhanden seyn, und eine bessere Benutzungsart der Felder ausbleiben sollte. Damit aber eine solche Verfügung bei der vorgerückten Jahreszeit den beabsichtigten Zweck noch erreiche, darf dieselbe durchaus nicht aufgeschoben werden, daher Euch, BB. Gesetzgeber, der Vollziehungsausschuss zur ungesäumten Berathung über diesen Gegenstand einladen soll.

Gruss und Hochachtung.

Folgen die Unterschriften.

Erlacher fodert Verweisung an die bestehende Commission.

Lüscher folgt, und fodert einen abgesonderten Bericht in 14 Tagen.

Diese Anträge werden angenommen.

Erlacher fodert, daß die Bittschriften, die an die Gesetzgebung adressirt sind, immer dem Senat mitgetheilt werden.

Fierz stimmt Erlachern bei, weil wir oft zur Tagesordnung über Bittschriften gehen, die der Senat nicht auf solche Art abweisen würde.

Erlacher unterstützt ganz Fierzens Gründe.

Michel fodert Tagesordnung über diesen Antrag, der dem Senat ein Vorschlagsrecht geben würde.

Man geht zur Tagesordnung.

Folgendes Gutachten ist an der Tagesordnung, und wird ohne Berathung genommen.

In Erwagung, daß diejenigen, welche unter gewissen Bedingungen Abänderungen in Milderung der Strafen, zu denen sie verurtheilt wurden, erhalten haben, bei Annahme dieser Bedingungen die Verpflichtung übernommen haben, dieselbe zu befolgen, und daß, wenn sie deren Befolgung unterlassen, sie ein neues Verbrechen begehen, welches nicht unbestraft bleiben kann;

In Erwagung, daß die Straße, die sie sich durch zuziehen, eher dem zweiten Vergehen ange-

messen seyn soll, als dem ersten Verbrechen, dessen Bestrafung abgeändert wurde,
hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit,
b e s c h l o s s e n:

Diejenigen, welche zu irgend einer Strafe verurtheilt worden sind, welche in der Folge unter gewissen Bedingungen gemildert und abgeändert wurde, und die diese Bedingungen nicht befolgen würden, sollen für dieses neue Vergehen auf folgende Weise bestraft werden:

1. Sie sind gehalten, die Bedingungen gänzlich zu erfüllen, welche ihnen bei Abänderung ihrer Strafe aufgelegt wurden.

2. Sie sollen überdies für die erste Verlehung mit einer Einsperrung, die nicht kürzer als 14 Tage und nicht länger als 2 Monate dauern kann, oder mit der Verlängerung der Beleidigung oder Verpflichtung, welche ihnen bei Abänderung ihrer Strafe aufgelegt würde, bestraft werden; diese Verlängerung kann auf 1 bis 12 Monate geschehen.

3. Für die erste Wiederholung des Bruchs dieser Bedingungen, soll die Strafe, die in Folge des vorhergehenden § ausgesprochen würde, verdoppelt für den zweiten verdreifacht werden u. s. w.

§ 1. Anderwerth glaubt, wenn ein Begnadigter die Bedingungen der Begnadigung nicht erfülle, so müsse er der ganzen Strafe, die gegen ihn vor der Begnadigung ausgesprochen wurde, unterworfen werden.

Secretan findet Anderwerths Meinung theils zu streng, theils den Grundsätzen der Criminalgesetzgebung zuwider: Er stimmt zum Gutachten.

Der § wird angenommen.

§ 2. Anderwerth findet den § undeutlich und fordert Rücksichtung an die Commission.

Marcacci findet auch einige Schwierigkeit in der Abschaffung dieses §: Er will also einzig bestimmen, daß über die noch nicht ausgestandne Strafe aus einer Einsperrung von 14 Tagen bis 2 Monat als Strafe für die Nichterfüllung der Begnadigungsbedingung bestimmt werde.

Carrard will diese Strafe nur auf diejenigen Verurtheilten anwenden, welche eine Eingrenzung überschritten haben, nicht aber auf Eingekerkerte, die sich frei gemacht haben: Er fordert Rücksichtung an die Commission.

Jomini kann Carrard nicht bestimmen, weil gerade der strafbarere Bürger dieser Strafe entzogen würde: Er stimmt Marcacci bei.

Anderwerth beharrt und will die Fälle, von denen Carrard spricht, besser unterscheiden wissen.

Marcacci beharrt auf seinem Antrag, den er für allgemein anwendbar hält, denn die Enthebung nach einer erhaltenen Begnadigung sieht er Carrards Meinung zuwider für strafbar an.

Marcaccis Antrag wird angenommen.

§ 3. Anderwerth kann auch diesem § nicht bestimmen, und will wenigstens im Wiederholungsfall die Begnadigung aufheben und die erste Strafe anwenden.

Marcacci. Oft hat darum eine Begnadigung statt, weil ein Vergehen zu hart gestraft wurde, und für diesen Fall passt Anderwerths Gesichtspunkt gar nicht: man muß die Entziehung der Strafe als ein abgesondertes Vergehen betrachten und also auch absondert behandeln; ich stimme zum §.

Secretan folgt ebenfalls dem §, welcher angenommen wird.

Philip Herti von Lauperewyl, Distr. Oberemmenthal, fordert wegen Armut Befreiung von der Handänderungssteuer.

Auf Sch lumpfs Antrag geht man zur Tagesordnung.

Auf Graffs Antrag wird Nüce durch Grafenried in der Militarcommission ersetzt.

Grosser Rath, 27. Februar.

Präsident: Carrard.

Drei und zwanzig Bürger der Gemeinde Morse im Leman machen Vorstellungen wider die Haushalter.

Auf Spenglers Antrag wird diese Bittschrift an die bestehende Commission gewiesen.

B. Dekan Bridel von Milden im Leman, wünscht Errichtung von Sittengerichten, klagt wider übersmäßige Vermehrung der Schenkhäuser und wider die schlechten Advokaten, und tragt endlich darauf an, die Gerichte durch die streitenden Partheien besolden zu lassen.

Graf fordert Verweisung an die über die verschiedenen Gegenstände niedergesetzte Commissionen: die Advokaten aber will er an die Zehnercommission verwiesen.

Secretan weiß nicht, was hier die Zehnercommission thun soll, da wir eine Rechtsformcommission haben.

Graf beharrt, weil die Advokaten eines der größten Übel in der Republik sind und die Zehnercommission sich mit Abschaffung aller Übel beschäftigen soll.

Graffs Antrag wird angenommen.

Br. Lefèvre von Neuz im Leman fordert Aufhebung des Weidrechts.

Bourgeois fordert Verweisung an die Commission und Ergänzung derselben.

Deloës. Chestens wird Cartier zurückkommen, man fordere in 2 Tagen ein Gutachten.

Nüce erneuert seinen Antrag, daß kein Commissionspräsident sich entferne, ohne die Papiere abzugeben.

Deloës Antrag wird angenommen.

Huber im Namen einer Commission legt fol-

gendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird:

Bürger Repräsentanten!

Ihre Commission, welcher Sie aufgetragen haben zu berathen, wie die Verfertigung eines bürgerlichen Gesetzbuchs einzuleiten wäre, überzeugt daß es zwar eine schwere, aber keine unmögliche Sache sey allgemeine bürgerliche Gesetze, die den Bedürfnissen Helvetiens angemessen seyen, zu verfassen, und von der Dringlichkeit derselben bei Einführung einer neuen Staatsverfassung überwiesen, hat die Ehre euch vorzuschlagen:

1. Eine Commission von 5 oder 7 Mitgliedern zu diesem Endzweck niederzusezen.

2. Dieser Commission aufzutragen, euch ein Verzeichniß der Gegenstände, die das bürgerliche Gesetzbuch enthalten soll, unverzüglich vorzulegen.

3. Dieses soll euch die Commission Abschnitt für Abschnitt, mit möglichster Beschleunigung, ausgearbeitet vorlegen.

4. Diese Commission zu begwältigen, sachkundige Männer zu dieser Bearbeitung zuzuziehen.

Huber, obgleich Beauftragter der Commission, ist nicht ganz ihrer Meinung und will, daß sich die Mitglieder, welche hierüber Kenntnisse und Lust zu arbeiten haben, selbst der Versammlung anzeigen, und daß diese die Commission ernenne: ferner will er die Commission verpflichten, andere Bürger außer ihr zu Rathe zu ziehen und Preise auszuschreiben: endlich will er, daß die Commission nicht ein Schema ihrer Arbeit, sondern die Hauptgrundsätze der verschiedenen Abtheilungen derselben, der Versammlung zur Entscheidung vorlege: nun mit diesen Abänderungen kann er zum Gutachten stimmen.

Das Gutachten wird Hwize in Berathung genommen.

S. I. Auf Secretans Antrag soll diese Commission aus 7 Mitgliedern bestehen und von der Versammlung selbst gewählt werden.

Huber will nun beschließen lassen, daß die Mitglieder der Versammlung, die arbeiten können und wollen, sich bei der Canzlei selbst einschreiben und daß dann die Versammlung morgens aus diesen diese Commission ernenne.

Anderwerth fordert Tagesordnung über Hubers Antrag, weil er glaubt, wenig Mitglieder werden sich ohne bestimmte Aufforderung von der Versammlung für eine so wichtige Arbeit anheischig machen wollen.

Spengler will die Commission durch den Präsidenten ernennen lassen, der hierüber die Fähigkeiten der Mitglieder am besten kennt, weil er selbst ein Sachkundiger ist.

Huber beharrt.

Pellegrini zeigt an, daß er schon in Luzern

zu Handen der Civilgesetzcommission einen Entwurf herüber verfertigt habe, daß aber die Commission seitdem nie mehr versammelt wurde.

Hubers Antrag wird verworfen.

S. 2. Nu ce will, daß Hubers Antrag zufolge die Hauptgrundsätze und nicht die Eintheitung zur Beurtheilung der Versammlung vorgelegt werde.

Secretan kann weder zum Gutachten, noch zum Antrag Hubers stimmen, und glaubt wir sollen ja keine Schwierigkeiten der Errichtung eines Civilgesetzbuches in Weg legen, weil dieses eigentlich das wahre Band unsrer Einheit werden soll. Wenn wir die Grundsätze zum voraus behandeln wollten, so würden wir eben so wenig an Bord kommen, als wenn wir hierüber Preise ausschreiben und uns unter Schriften hierüber begraben lassen.

Nu ce stimmt Secretan bei, ausgenommen daß ihm die Preisauftreibung sehr zweckmäßig zu seyn scheint.

Anderwerth unterstützt den S, weil wir vor allem aus einer Übersicht der verschiedenen Materien haben müssen, um uns darüber vorbereiten zu können: dagegen stimmt er nicht zur Preisauftreibung, weil es uns sonst gehen würde, wie dem Senat mit der Constitution; aus gleicher Erfahrung belehrt, will er auch nicht die Hauptgrundsätze zum voraus berathen lassen.

Der S wird unverändert angenommen.

Die beiden letzten Ss werden ebenfalls ohne Abänderung angenommen.

In die Commission werden durch geheimes Stimmenmehr von der Versammlung ernannt: Carrard mit 75, Kuhn 58, Secretan 51, Huber 49, Germann 47, Pellegrini 46 und Anderwerth mit 45 Stimmen.

Secretan im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor:

Bürger Repräsentanten!

Die Commission, welche sie beauftragt haben, den Prozeß, und das gegen den Bürger Hartmann ausgefallene Urtheil zu untersuchen, hat die Ehre Ihnen folgendes Gutachten einzugeben.

Die Bothschaft des Vollziehungs-Direktoriums vom 9ten November veranlaßt 2 Hauptfragen.

1. Ist es zweckmäßig die S. 2, 3, 4, und 5 des Urtheils des obersten Gerichtshofs aufzuheben.

2. Was ist über den S. I. dieses Urtheils zu thun, welcher die Entsetzung des Bürger Hartmanns als Stellvertreter des Volks verfügt?

Ein Gegenstand, worüber sich das Direktorium deutlich erklärt hat, daß es denselben vollkommen Ihrer Klugheit überlasse.

Da Eure Commission gar kein Initiativ über die weite Frage nehmen will, so begnügen wir uns die erste zu untersuchen.

Es scheint aus dem ganzen Prozeß, daß der Bürger Hartmann nicht wegen strafwürdiger Untreue, sondern wegen Nachlässigkeit, wegen Fehlern in seinen Amtsverrichtungen, als Regierungscommissar, bestraft worden ist.

Man findet keine Anklage wegen Untreue, weder in den Schlüssen des öffentlichen Anklägers, noch in dem Urtheilsurteil selbst; noch weniger in den Akten der Vollz. G.; im Gegenteil sagt die Bothschaft vom 9ten November: Dass es durch die Prozeß-Akten bewiesen sey, daß Hartmann sich nicht der geringsten Untreue schuldig gemacht habe; daß er der Achtung des Direktoriums und der Eurigen nicht unwürdig sey.

Beurtheilen wir nun den Urtheilspruch stückweise.

1. Der Bürger Hartmann hat unterlassen, ein genaues Inventar zu ziehen.

Aber es war schon ein allgemeiner Inventar der Güter des Kloster Muri vorhanden; das zwei Monate vorher amtlich aufgenommen worden war.

Aber Hartmann hat verschiedene Inventar genommen; dies ist durch die Empfangsscheine des Direktoriums vom 28., und 30ten Juli und die Schlüsse des öffentlichen Anklägers bewiesen. Endlich noch wurde der bestimmte Befehl über alles ein sehr genaues Verzeichniß aufzunehmen erst den 23ten July gegeben, und Hartmann wurde den 30ten zurückberufen; er glaubte sich beculen zu müssen, zu beendigen und einzupacken, um neuen Entwendungen von Seite der Mönche zuvorzukommen.

2. Hartmann hat seines Zutrauens unwürdige Agenten gewählt. Unstreitig rechtfertigt der Zufall diese Angabe, aber konnte der Commissar diese Leute für unehrlich halten? Nonka war selbst als Regierungs-Commissar gebraucht worden; Wiederkehr, sein Bedienter, war als solcher in einem Wirthshaus gewesen; er hatte übrigens das Verdienst Kenntnisse von den verborgenen Schätzen der Mönche zu besitzen.

Unter der nämlichen Rubrik (was merkwürdig genug ist) und nicht als ein abgesonderter Anklagspunkt, wird Hartmann beschuldigt, durch dieses unverantwortliche Zutrauen, und durch seine unverzeihliche Nachlässigkeit so zu sagen, die durch seine Gehülfen verübten Diebstähle begünstigt zu haben, und besonders die strafbare Wegschaffung der drei Schachteln mit kostbaren Reichtümern nach Knuttwyl nicht verhindert zu haben. Aus diesen eignen Aussprüchen des Urtheilspruchs erhellt es, daß der Richter nicht auf sich nehmen konnte, Hartmann moralisch oder kriminell strafbar zu finden.

Sey nun die Wegschaffung der drei Schachteln nach Knuttwyl ein bloßer Verstöß, wie der Beschuldigte glaubt, oder sei sie ein Betrug seiner Agenten,

so kann er selbst, was die Strafe betrifft, nicht dafür verantwortlich seyn. Hartmann zeigt übrigens, daß von diesen Schachteln im Inventarium Meldung geschieht, daß er dem Finanzminister zugesandt hat, und daß die beiden Bücher, welche dabei waren, im Katalog standen; so benimmt man sich nicht, wenn man stehlen will.

Und was waren denn diese Schachteln? Zwei davon enthielten Naturseltenheiten, ein Gegenstand, der der Habsucht nicht sehr ausgesetzt ist; die dritte enthielt in der That einige Silberstücke, allein sie waren in den vorher eingesandten Inventarien eingetragen.

3. Der Commissar hat versäumt, sich mit dem Regierungstatthalter und der Verwaltungskammer von Baden zu besprechen, wie es ihm vorgeschriesben war.

Man sieht, daß der Statthalter berufen wurde; daß er sogar zu Muri ein Verhör aufnahm. Ein Vorurtheil gegen die Verwaltungskammer, so drückt sich das Urtheil aus, vermochte Hartmann, sich nicht an dieselbe zu wenden. Hartmann rechtfertigt dieses Vorurtheil durch die große Nachgiebigkeit, welche dieses Tribunal gegen die Mönche hatte. Es sollte einen Verwalter für das Kloster ernennen; die Kammer, wie Hartmann sagt, fragte die Geistlichen, wer ihnen der angenehmste seyn möchte, und auf diese Anzeige hin, wurde der Verwalter ernannt.

4. Hartmann hat ohne Vorwissen des Direktoriums Nationaleffekten verschenkt.

Er hat dem fränkischen General Lauer eine Schachtel Mineralien überschickt. Dieser General hatte die Plünderung des Klosters verhindert; er hatte den Dank der Mönche erworben; konnte Hartmann vermuten, missbilligt zu werden?

Der Agent Ruepp hat an die Bezahlung seiner Arbeit ein Buch erhalten. Hartmann hat seiner Tochter ein Glasgemälde, einen Narren vorstellend, und zwei kleine wollene Hunde gesandt.

Welche Ehrbarkeiten, besonders für einen solchen Prozeß.

5. Endlich hat sich Hartmann gesetzwidrige Verhaftungen erlaubt; ein Weib wurde (aus Freiheit) eingezogen, und zwei Stunden hernach wieder losgelassen; sieben Männer wurden verhaftet, und am folgenden Tage durch den Statthalter verhört. Hartmann behauptet, nicht ganz ohne Grund, daß diese Anklage niemals einen Theil seiner Prozeduren hätte ausmachen sollen, und dies aus dem Grunde, weil diese Thatsachen niemals den gesetzgebenden Räthen vorgewiesen worden wären, und weil die Räthe den Hartmann darum nicht vor den Richter gezogen, weil er unwillkürliche Verhaftungen vorgenommen habe. (Siehe die Analyse des B. Koller, der einzige der gesetzgebenden Räthe vorgelegte Akt, ihre Meinung zu bestimmen pag. 2.)

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XCII.

Bern, 5. März 1800. (14. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 27. Februar.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Secretans Gutachten über Hartmanns Begnadigung.)

Hier wie überall zerstören die mildernden Gründen die diesjenigen der Anklage.

Der B. Hartmann, sagen die Richter, glaubte, die Verhaftungen, die er vornahm, zu seiner persönlichen Sicherheit und zu der Ruhe der umliegenden Gegenden nothwendig.

Wenn sich die Sache so verhält; wenn der Commissar, mit einer kürzlichen Sendung beauftragt, einen Aufstand besorgen konnte, der ihn seinen Entzweck verfehlten machte, und noch grösseres Unheil herbeiführen könnte; wenn die Unruhen, welche in diesen Gegenden ausbrachen, seine Besorgnisse nur zu sehr rechtfertigten; so wird man es ziemlich schwer finden, die Grenzlinie der Gewalt eines Regierungs-Commissars, und besonders noch im Anfange einer Revolution, und zu einer Zeit zu bestimmen, wo der gänzliche Mangel an Organisation kaum unter den verschiedenen Competenzen unterscheiden ließe, welches ihre Grenzen seyn sollten.

Mitten in dieser flüchtigen Untersuchung waren Eurer Commission besonders folgende Betrachtungen aufgefallen:

a) Hartmann ist keiner betriegerischen Entwendung überwiesen; man wirft ihm blos Fehler, Nachlässigkeit vor, welche ihn zu bürgerlicher Erstattung, aber nie zu einem peinlichen Prozeß führen könnten.

b) Der Beklagte hat die günstigsten Zeugnisse von derjenigen Gewalt in Händen, deren er eigentlich allein verantwortlich war. (Siehe die Beschlüsse vom 25. Juni, 25. July und 29. Nov. 1798.) — Sogar in der Botschaft vom 2. Nov. 1799, welche uns einladet, für diesen unglücklichen Mann zu sorgen, erklärt das Direktorium: daß er der Republik wichtige Dienste geleistet habe, indem

er durch seine Sorgfalt dem Staat beträchtliche Summen gerettet habe, die man ihm heimlich entzogen haben würde. Fügen wir noch bei, daß eine besondere Fatalität dies Geschäft vom Anfang an begleitete, weil während, daß Hartmann mehr bei Anlaß als in Kraft einer Botschaft des Direktoriums vor den Richter gezogen wurde, er einige Tage hernach einen Beschluß von der nemlichen Gewalt erhielt, welche ersklärte, daß das Direktorium ihn nie bei den gesetzgebenden Räthen angeklagt habe.

c) Endlich wird man ohne Zweifel finden, daß Hartmann für alle seine Fehler nur zu sehr gebüßt habe; wenn man betrachtet, was er an seiner Person durch seine lange Verhaftung an seinem Vermögen, durch die von solchen traurigen Ereignissen unzertrennliche Verluste, an seiner Ehre, durch die Folgen einer solchen öffentlichen Prozedur gelitten hat, denn so weit geht in der That das Ehrgefühl, daß es selten ist, wenn die Wunden, welche ihm, wenn schon ohne hinreichenden Grund geschlagen worden sind, nicht traurige Narben hinterlassen.

Aus diesen Beweggründen rath Euch die Commission einstimmig zur Annahme der Botschaft des Direktoriums, und schlägt daher folgenden Beschluß vor:

An den Senat.

In Erwägung der in der Botschaft des Direktoriums vom 2. Nov. 1799, angeführten dringenden Gründe zu Gunsten des B. Ludwig Hartmann, hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit

beschloßene:

Dem Inhalt dieser Botschaft beizustimmen, welche die gänzliche Aufhebung der folgenden Artikel des Urtheilspruchs des Obersten Gerichtshofs gegen den B. Hartmann vorschlägt — Diese Artikel sind: der 2te, 3te, 4te, und auch der 5te, in so weit er eine Strafe enthält.

Negli glaubt, hier sey nicht der Fall zur Begnadigung vorhanden, denn wir haben Hartmann selbst dem Obergerichtshof übergeben, und jetzt, da

er beurtheilt ist, wollten wir ihn begnadigen, und die ungeheure Arbeit des Obergerichtshofs vernichten; überdem würde die Annahme dieses Gutachtes beim Volk einen übeln Eindruck machen, weil man uns vorwerfen würde, wir begnadigen unsre eignen verurtheilten Collegen; auch foderte man von uns eher eine Cassation als eine Begnadigung, und da die Constitution bestimmt sagt, daß der Obergerichtshof das Endurtheil spreche, so können wir uns nicht hiermit befassen; ich verweise das Gutachten.

Anderwerth vertheidigt das Gutachten, und findet Neglis Einwendungen durchaus grundlos, weil wir noch keinen einzigen Begnadigungsantrag verworfen haben.

Das Gutachten wird angenommen.

Zum Präsident wird Anderwerth, zum deut- schen Secretar Bässler, und zu Saalinspektoren Labhard, Betsch und Giubice ernannt.

Großer Rath, 28. Februar.

Präsident: Anderwerth.

Einige Bürger von Uster und andere von Elgg, im Kanton Zürich, klagen über Pfenningers Ent- setzung.

Fierz fodert Mittheilung dieser Beweise der Stimmung des Kantons Zürich an die Vollziehung. Angenommen.

Die Munizipalität von Ennetbühl, im Distrikt St. Johann, Kanton Linth, begeht, daß die Gemeinde Krumenau die Straße in ihrem Bezirke verbessere.

Schlumpf fodert Vertagung, bis diese Bittschrift der Gemeinde Krumenau mitgetheilt wor- den seyn.

Nüce fodert Verweisung an die Vollziehung, und wundert sich, daß man Nebenstrassen machen will, während die Hauptstrassen ganz verdorben sind. Er will von der Vollziehung innert 3 Tagen Bericht haben, über die Maafregeln, die sie gegommen habe zur Erhaltung der Straßen.

Kaufmann v. Wattwil unterstützt diese Bittschrift, und stimmt Nüce bei.

Secretan folgt.

Schlumpf vereinigt sich zur Mittheilung an die Vollziehung.

Nüce's beide Anträge werden angenommen.

Die Gemeinden der ehemaligen Vogtei Bipp, im Kanton Bern, fodern, daß die Grundzinsen ganzlich aufgehoben werden, und wollen also die verfallenen Grundzinsen nicht bezahlen.

Schlumpf fodert Tagesordnung.

Cartier. Jene Gegend ist wegen den Durch- märschen sehr gedrückt, und das Gesetz über Bezahlung der verfallenen Grundzinsen ist missverstanden worden; ich fodere Verweisung an die Vollziehung.

Augspurger folgt diesem letzten Antrage, welcher angenommen wird.

Die Gemeinde Beinwyl, im Distrikt Dornach, Kanton Solothurn, klagt, daß die Nationalgäter von den Kriegbeschwerden ausgenommen werden.

Huber glaubt, die Bittsteller haben Recht. Er fodert Mittheilung an die Vollziehung.

Cartier folgt ganz Huber, dessen Antrag angenommen wird.

Willeter fodert, daß eine ähnliche Bittschrift von Meilen, im Kanton Zürich, ebenfalls der Vollziehung überwiesen werde.

Angenommen.

Grafenried, im Namen der Saalinspektoren, legt einen Entwurf über die Organisation der Saals inspektoren vor, welcher für 6 Tage auf den Kanzleitisch gelegt wird.

Der Regierungsstatthalter Ulrich, von Zürich, übersendet auf ausdrückliches Verlangen von B. Heinrich Heidegger in Zürich, ein von demselben ursprünglich an den Unterstatthalter gerichtetes Memorial, wider die Bedeutungsart der Bürgerschaft von Zürich, zu Befriedigung der Gemeindsbedürfnisse und Verschaffung des gezwungenen Massenaischen Aleihens.

Fierz. In vielen Gemeinden ist Klage über die willkürlichen Handlungen der Munizipalitäten und Gemeindeskammern; übrigens, da wir ein deutliches Gesetz haben, so fodere ich Mittheilung an die Vollziehung.

Grafenried fodert Tagesordnung, weil dieser Bürger wider einen von der Majorität der Gemeinde genommenen Beschluß reklamirt, in welchen wir uns nicht zu mischen haben.

Fierz beharrt auf seinem Antrage, welcher angenommen wird.

Der Vollziehungsausschuss fodert für Bedürfnisse des Finanzministeriums, wegen dessen neuer Einrich- tung, einen Credit von 12000 Franken.

Diesem Gegehen wird ohne Einwendung entsprochen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Den 1. und 2. März war keine Sitzung im großen Rath.

Großer Rath, 3. März.

Präsident: Anderwerth.

Die Gemeinde Salenach im Distrikt Murten Kanton Fryburg, wünscht wegen schlechter Verwaltung ihres Gemeindguts durch die Gemeindsverwaltung, für die Zukunft nur einen Verwalter zu haben und dann diesem keine Competenz zu übergeben.

Auf Schlumpfs Antrag geht man auf das Munizipalgesetz begründet zur Tagesordnung.

Die Gemeindsgüterbesitzer von Steinhausen im Distrikt Zug klagen, daß man ihnen von einem Privatgut, das sie zwar gemeinschaftlich benutzen, aber wovon das Eigenthum verschrieben und veräussert werden kann, das Anteilen der 5 vom Hundert absodere: Sie begehrn hiervon befreit zu seyn.

Blaettmann unterstützt diese Petition.

Schlumpf folgt und fordert Mittheilung an die Vollziehung.

Kilchmann ist gleicher Meinung, wünscht aber, daß eine Commission hierüber ein Gutachten vorlege. Die Petition wird der Vollziehung überwiesen.

Der Senat übersendet die Absaffung des ersten Abschnitts des neuen Constitutionsentwurfs, der die Grundsätze der Constitution enthält.

Gmür. Endlich ist einmal die Grundlage da von der schon so lange gewünschten Constitution: ich fordere, daß dieselbe einer von der Versammlung selbst ernannten Commission zu sorgfältiger, aber schleuniger Untersuchung überwiesen werde.

Cartier freut sich auch, endlich etwas von dieser neuen Constitution zu sehen, allein er wünscht eine vom Präsidenten ernannte Commission, die in 8 Tagen ein Gutachten vorlege, denn in die von der Versammlung besetzten Commissionen werden immer die nemlichen Mitglieder gewählt, und diese dadurch mit zu vielen Arbeiten überhäuft, um gehörig thätig zu seyn.

Gmür beharret auf seinem Antrag.

Secretan. Die Untersuchung einer Constitution ist freilich eine wichtige Sache, aber ich sehe nicht, zu was uns eine Commission dienen kann: jeder von uns hat ja diesen Gegenstand schon hinlanglich überdacht und untersucht, also lasst uns vornwärts gehen und sogleich diesen Abschnitt Hweise in Berathung ziehen: wenn wir weise wären, so würden wir uns mit den Senat gemeinschaftlich versammeln und in 8 Tagen hätten wir eine Constitution.

Deloës ist ganz Secretans Meinung.

Carrard. Der Gang, den uns Secretan vor schlägt, wird uns auch nicht um einen Tag befördern, denn der Senat geht mit den folgenden Abschnitten so langsam zu Werke, daß wir sehr gut Zeit haben den Gegenstand inner 4 Tagen durch eine Commission untersuchen zu lassen, denn wenn schon der 1. § und mehrere andere dieser Grundsätze ganz einmuthig von uns aufgenommen würden, so sind doch andere §§ in diesen Grundsätzen enthalten, die höchst wahrscheinlich werden bestritten werden, und die also einer Untersuchung bedürfen.

Schlumpf ist Carrards Meinung.

Huber folgt und glaubt selbst die Würde der Versammlung fordere, daß wir den Gegenstand etwas sorgfältig untersuchen lassen, und daß die Commission durch die Versammlung ernannt werde. Würde man

die Untersuchung durch eine Commission nicht zugeben wollen, so fordert er Niederlegung des Beschlusses auf den Canzleitisch, um jedem Mitglied Zeit zur Überlegung zu lassen.

Die Versammlung beschließt Verweisung an eine Commission von 5 Mitgliedern, die durch den Präsidenten ernannt werden soll und in die geordnet werden: Escher, Schlumpf, Bourgeois, Blattmann und Egler.

Anderwerth trägt darauf an, über die Petition der B. Laimann und Lüthy von Signau, die sich über Confiscation ihrer aufgekauften Butter beklagen, zur Tagesordnung zu gehen, darauf begründet, daß die Sache richterlich sey, denn die Bittsteller wurden vor das Distriktsgericht beschieden, sind aber nicht erschienen, und die Butter ist auf Schaden des unrechtabenden Theils versteigert worden, damit dieser nicht vor Anstrag der Sache verderbe.

Augspurger als Minderheit dieser Commission legt folgendes Gutachten vor:

Die gesetzgebenden Rathen auf die Petition der Bürger Christen Laman und Johannes Lüthy von Signau —

In Erwägung, daß sich die Munizipalität Bern auf ein Gesetz von 1747 beruft, welches zum Theil laut Siegel und Brief von 1513 widerrechtlich eingeführt war;

In Erwägung, daß von der Zeit an alle Markttag ein Warnungszeichen ausgefiekt war;

In Erwägung, daß die Zeichen durch die neue Ordnung abgeschafft sind, und sonderbar durch den 5. Artikel der Constitution;

In Erwägung, daß die Munizipalität selbst sich an den Minister des Innern her wenden müssen, um Erläuterung des Gesetzes zu erhalten;

In Erwägung, daß der Beschluss vom Minister dem Volk zura voraus hätte sollen bekannt gemacht werden, und nicht nur der Munizipalität allein;

In Erwägung, daß der Fürfkauf des Unkens sogar in den Läden noch statt hat, welches doch das nemliche Gesetz ausdrücklich verbietet;

In Erwägung, daß man auf die nemliche Zeit einem andern Schweizerbürger ein noch grösseres Quantum Unken hat abfolgen lassen;

Aus allen diesen Gründen beschließen:

1. Soll den Bürgern Laman und Lüthy samt Mithäste, die Auslag für den ihnen abgenommenen Unken wieder zugestellt werden.

2. Soll ein Gesetz vorwegen dem Fürfkauf von allerhand Lebensmitteln in ganz Helvetien als Verbot bekannt gemacht werden.

Egler. Hätten wir schon Polizeigesetze, so würden wir nicht solche Petitionen erhalten: schon lange war er Feind des Fürfkaufs; allein der unbestimmten Gesetze wegen ist niemand vor Gefahr sicher, durch die wir erklärten freyen Handel und Wandel, und

doch sollen die alten Polizeigesetze bestehen, dies ist ein offensichtlicher Widerspruch; übrigens ist erwiesen, daß die Bittsteller nur um 1/2 Kgr. theurer diese Butter in die davon entblößten Kantone verkaufen wollten, folglich ist kein eigentlicher Fürrauf geschehen; er fordert Rücksweisung an die Commission, um die Sache näher zu untersuchen, und erst das Distriktsgericht absprechen zu lassen.

Nellstab vertheidigt darum das Gutachten Anderwerths, weil wir nicht Richter in diesem Geschäft seyn können.

Schlumpf. Wäre ich Richter, so würde ich Augsburger ganz und mit Freude bestimmen; allein da wir nicht Richter sind, so stimme ich Anderwerth bei.

Anderwerth beharrt.

Egler beharrt ebenfalls, denn wenn man den Ankauf der Lebensmittel in wohlfeilen Gegenden um wieder in mangeladen zu verkaufen, als Fürrauf gestrafft haben will, so ist die Einheit der Republik nicht gut beobachtet, und die Gegenden, wo noch Ueberflüß ist, sollen sich nicht belägen, wenn dieser Ueberflüß in die bedrängten Gegenden abgeführt wird.

Erlacher. Zufolge mehrerer unsrer Gesetze ist unbedingte Freiheit des Handels und Wandels zwischen allen Kantonen vorhanden, und da diese aufgekaufte Butter zu Verproviantierung der ausgehungerten Kantone dienen sollte, so sieht er kein großes Vergehen hierin.

Augsburger beharrt.

Gräf stimmt Anderwerth bei, beklagt sich aber, daß wir noch keine Polizeigesetze verfaßt haben.

Desloes ist ebenfalls Anderwerths Meinung, und zwar um so viel mehr, da eine Anzeige der Bittschrift, daß nur Bürger von Bern bei der Versteigerung dieser Butter zugelassen würden, ganz falsch ist, und also nicht die größte Nichtigkeit in den übrigen Anzeigen vermutet werden kann.

Anderwerths Antrag wird angenommen.

Der Vollziehungsausschuss übersendet folgende Botschaft:

Bürger Gesetzgeber!

Nicht mehr wie vormals können wir Ihnen sagen, daß wegen der Unzulänglichkeit der öffentlichen Einkünfte gewisse Zweige der Verwaltung leiden; gewißlich müssen wir Ihnen erklären, daß das Uebel den Gipfel erreicht habe, und daß der Staat sich dem Momente seiner Auflösung nähere, wosfern Sie nicht in den Ausgaben Reformen von höherem Gewicht, und in dem Auflagensysteme baldige Verbesserungen vornehmen. Bis wie Ihnen hierüber unsere Entwürfe vorlegen können, unterwerfen wir für einmal Ihrer Beurtheilung eine große Erfahrungss-

Maßnahme; sie bezieht sich auf die Unkosten der Rechtspflege, deren Last das Gesetz auf den Staat gelegt hat. Diese Unkosten steigen auf mehr als eine Million; indem wir Ihnen sagen, daß die Finanzen der Nation diese Last nicht zu tragen im Stande sind, glauben wir nicht nöthig zu haben, die Sache auch noch unter andern Gesichtspunkten zu betrachten, und wir schlagen Ihnen folgende Artikel zur Abschließung vor:

1. Die Gesetze, welche die Gehalte der Distrikts- und Kantonsgerichte der Nation zu tragen, aufzulegen, sind zurückgenommen.

2. Von nun an werden die Gerichts- und Canzleiunkosten von den prozeßirenden Parteien bezahlt, uno zwar nach dem, durch das Gesetz vom 6. März 1799. festgesetzten Tarif, der durch ganz Helvetien provisorisch zur Richtschnur dienen soll.

NB. Oder im Falle seiner Unzulänglichkeit nach einem andern Tarif, den Sie selbst festsetzen werden.

3. Das Recht einen Prozeß unter Begünstigung des Gesetzes für die Armen zu führen, bleibt zu Gunsten jeder Person in voller Kraft, welcher die Munizipalität ihrer Gemeinde ein schriftliches Zeugniß ihrer Durftigkeit ertheilt. Dieses Zeugniß muß von dem Unterstatthalter unterschrieben seyn.

4. Ungehäuft sollen auch für Criminal- und Zuchtfällen die Gebühren bestimmt, und ihr Tarif dem gegenwärtigen Gesetze beigefügt werden.

5. Bei den Kantonsgerichten werden die öffentlichen Ankläger von der Nation bezahlt.

6. Auf Unkosten der Nation wird den Schreibern ein Lokal zur Anordnung ihrer Kanzlei und Aufbewahrung ihrer Archiven bewilligt.

Gruß und Hochachtung!

Folgen die Unterschriften.

Schlumpf freut sich über diesen Antrag, der einerseits den Staat erleichtern, anderseits die Prozesse beträchtlich vermindern wird; überdem wird dann nicht mehr der ruhige Bürger die Hänksucht des Bankräubigen bezahlen müssen. Man weise den Gegenstand einer Commission zu näherer Entwicklung zu, um sobald möglich darüber zu rapportieren.

Huber folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

In die Commission werden geordnet: Germann, Egg v. Ryken, Bonstue, Cartier und Lüscher.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usterl.

Band I.

N. XCIII.

Vern, 6. Merz 1800. (15. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Großer Rath, 3. Merz.
(Fortsetzung.)

Der Vollziehungs-Ausschuss übersendet folgende
Botschaft:

Bürger Gesetzgeber!

Der B. Pestalozzi, von den berühmtesten noch lebenden Schriftstellern H̄lvetiens, wiedinete sein ganzes Leben der Erforschung der leichtesten Methoden, die bei dem Unterrichte der Jugend zu befolgen seyen; solcher Methoden, die den eben so nützlichen als bisher umsonst gesuchten Zweck erreichen, nach welchem in gleicher Proportion so wohl die geistigen als die physischen Kräfte entfaltet werden. Es ist Zeit, daß Pestalozzi von so vieljährigen Arbeiten einige Frucht ändere; und sein Vaterland, dem er ganz auch sein späteres Lebensalter noch wiedinet, wird sich nicht den Vorwurf des Undankes gegen einen Mann zugiehen, den auch auswärtige Regierungen mit so ausgezeichneten Beweisen der Erkenntlichkeit und Achtung beeckt haben.

Der B. Gesetzgeber, unter dem Gefühle lebhafter Zufriedenheit, eröffnet Ihnen der Vollziehungsausschuss nicht nur das Mittel und den Weg, einen Theil dieser Schuldigkeit auf eine für den Staat nicht im geringsten lästige Art zu erfüllen, sondern er meldet Ihnen zugleich, daß Sie durch Ergreifung dieses Mittels einen Beweis von Ihrem Respekt für das Eigenthum geben, und überdies für den öffentlichen Unterricht eine neue Quelle der Ermunterung und der Aufklärung eröffnen. Das Mittel, B. Gesetzgeber, wäre die Bewilligung eines besondern Schutzes zu Gunsten des B. Pestalozzi gegen jeden Nachdruck der Werke, die er durch den Druck herauszugeben gesint ist.

Der Vollziehungsausschuss ladet Sie ein, durch ein ausdrückliches Dekret dem B. Pestalozzi dieses Privileg um zu bewilligen, und Ihrer Weisheit überlässt er die Dauer derselben zu bestimmen.

Republikanischer Gruß und Hochachtung!
Folgen die Unterschriften.

Huber. Diejenigen aus uns, die Pestalozzi persönlich kennen werden, fühlen daß derselbe mehr als dieses verdienen würde, von der Nation, für die er mit so viel Eifer und Selbstverlängnung in dem wichtigen Fach der öffentlichen Erziehung arbeitet; ich fodre, daß sogleich diesem Begehr, welches nichts anders als Schutz des Eigenthums ist, entsprochen werde.

Cattier folgt der Sicherung gegen Nachdruck, hingegen einer andern Begünstigung kann er nicht bestimmen, bis er die zu begünstigende Arbeit kennt.

Kuhn. Wann ein Bürger seine Kräfte beinahe ausschließend Studien widmet, die den Menschen zum Vortheil dienen sollen, so ist es Pflicht jedes Staats dieses Produkt seiner Studien demselben als sein wahres Eigenthum zu sichern; ich trage also darauf an, dem B. Pestalozzi seine Werke für seine Lebzeit und seiner Familie bis 10 Jahre nach seinem Tod vor jedem Nachdruck in dem Gebiete der Republik zu sichern.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Gutachten über Wasserbau-Polizei in Helvetien, im Namen einer Commission, von Escher dem großen Rath vorgelegt den 9ten December 1799.

In keinem Lande in Europa verdient die Wasserverbaupolizei größere Aufmerksamkeit und Sorgfalt als in Helvetien.

Der Grund der Wichtigkeit dieser Polizei ist doppelt; er besteht in der Nothwendigkeit, das Land vor den mannigfalt. Wasserbeschädigungen der so häufigen Gewässer in Helvetien zu sichern, und in der Pflicht, die wichtigen Vortheile, die diese häufigen Gewässer liefern können, nicht zw. kvidrig zu hindern.

In den hohen Gebirgen der helvetischen Alpen entspringt eine zahllose Menge von Bächen, die sich gegen alle Himmelsrichte hin in Stromen vereinigen, und unserm Welttheil seine wichtigsten Flüsse liefern;